

15. Juni 2010

Kurz informiert

Vollständige Selbstanzeige für Strafbefreiung notwendig

Dr. Simone Jäck

In den letzten Wochen und Monaten haben Selbstanzeigen zur Erlangung von Straffreiheit nach Steuerhinterziehung die steuerliche Diskussion geprägt. Auf die zahlreichen Fallstricke wurde an vielen Stellen hingewiesen. So ist deshalb inzwischen wohl auch hinlänglich bekannt – und logisch nachvollziehbar –, dass Straffreiheit nur hinsichtlich der Einkünfte eintreten kann, die auch tatsächlich nachgemeldet wurden. Bis vor kurzem konnte daraus aber auch geschlossen werden, dass es der Straffreiheit der offenbarten Steuerhinterziehung nicht entgegensteht, wenn andere Einkünfte weiterhin verschwiegen werden. Nur diese Einkünfte bergen dann noch die Gefahr der Entdeckung und entsprechenden Bestrafung. Dies war auch die in der Rechtsprechung geäußerte Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH).

Im Mai hat der BGH nun jedoch – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – entschieden, dass auch für die nacherklärten Einkünfte keine Straffreiheit erlangt werden kann, wenn es an einer vollständigen Selbstanzeige fehlt. Die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige sollen nach der neuen Auffassung damit nur noch erfüllt sein, wenn eine vollständige Offenlegung aller bisher nicht erklärten Steuergrundlagen erfolgt. Straffreiheit, soweit die Nacherklärung reicht, ist dagegen ausgeschlossen, wenn nur eine „Teilselbstanzeige“ erfolgt.

Steuerpflichtige, die ihre Selbstanzeige bisher – entgegen seriöser Ratschläge – auf von einer Entdeckung bedrohte Tatbestände (z. B. Konten bestimmter Banken) beschränkt haben, müssen nach der neuen BGH-Rechtsprechung nun fürchten, dass eine Aufdeckung vermeintlich „sicherer“ Kapitalanlagen, zu einer vollständigen Versagung der Straffreiheit führt.